

Bürgerfassung

Satzung

über den Seniorenbeirat

der Gemeinde Karlsfeld

(Seniorenbeiratssatzung –SBS–)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Rechte
- § 2 Ehrenamt, Entschädigung
- § 3 Geschäftsgang
- § 4 Wahlrechtsgrundsätze
- § 5 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Wahlvorschläge
- § 6 Wahlrecht
- § 7 Wahlleitung, - termin, -vorschläge, -vorbereitung
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung
- § 10 Beginn der Amtszeit, Amtsdauer
- § 11 Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit
- § 12 Kosten
- § 13 Andere wahlrechtliche Vorschriften
- § 14 Wahl des Vorsitzenden
- § 15 Inkrafttreten

Auf Grund von Art. 20 und 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 20201-1-I), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl S. 136), erläßt die Gemeinde Karlsfeld folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) ¹In der Gemeinde Karlsfeld wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein Seniorenbeirat gebildet. ²Er hat die Aufgabe den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung auf dem gesamten Gebiet der Seniorenarbeit in Karlsfeld zu beraten. ³Der Seniorenbeirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (2) ¹Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den ersten Bürgermeister zugeleitet. ²Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf seinen Antrag im Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss zu behandeln sind.
- (3) ¹Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirates sind vom Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder von der Verwaltung bldmöglichst zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. ²Für die zu behandelnden Punkte erhält ein/e Vertreter/Vertreterin Rederecht. ³Das Ergebnis ist dem Seniorenbeirat mitzuteilen.
- (4) ¹Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. ²Er kann nicht Träger von Ansprüchen oder Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art sein.
- (5) Die Kosten der laufenden Verwaltung (z. B. Porto, Büromittel, Saalmieten) werden von der Gemeinde Karlsfeld übernommen.

§ 2

Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) a) Die Mitglieder des Seniorenbeirats erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 18,- Euro für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates.
b) Jedes Beiratsmitglied erhält als pauschale Abgeltung für seine Tätigkeit außerhalb der Sitzungen 13,- Euro monatlich (156,- Euro jährlich).
c) Der vom Beirat gewählte Vorsitzende erhält für seine zusätzliche Tätigkeit eine weitere Entschädigung von 13,- Euro monatlich (156,- Euro jährlich).

§ 3 Geschäftsgang

- (1) ¹Der/Die Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein. ²Die jeweils erste Sitzung einer Amtszeit wird durch den ersten Bürgermeister einberufen.
- (2) ¹Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Karlsfeld in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. ²Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ³Diese ist dem Gemeinderat vorzulegen.
- (3) Der/Die Sozialreferent/in ist zu jeder Sitzung zu laden.

§ 4 Wahlrechtsgrundsätze

Die Seniorenbeiratsmitglieder werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts gewählt.

§ 5 Zusammensetzung, Wählbarkeit, Wahlvorschläge

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern.
- (2) In den Seniorenbeirat sind Bürger und Bürgerinnen wählbar, die am Wahltag
 1. das 60. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlsfeld haben,
 3. nicht dem Gemeinderat angehören und
 4. nicht gemäß Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) ¹Jede nach § 6 wahlberechtigte Person ist berechtigt, eine nach Absatz 2 wählbare Person vorzuschlagen; das gilt auch für die eigene Person. ²Der Wahlvorschlag wird berücksichtigt, wenn ihm eine schriftliche Einverständniserklärung der vorgeschlagenen und wählbaren Person beigefügt wird. ³Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. ⁴Die Vorschläge werden von der Verwaltung auf die genannten Voraussetzungen hin überprüft.

§ 6**Wahlrecht**

Wahlberechtigt sind alle Bürger und Bürgerinnen, die am Wahltag

1. das 60. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlsfeld haben und
3. nicht gemäß Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 7**Leitung der Wahl, Wahltermin, Wahlvorschläge, Vorbereitung der Wahl**

- (1) ¹Die Leitung der Wahl obliegt dem ersten Bürgermeister als Seniorenbeiratswahlleiter/in. ²Die Befugnisse und Pflichten können gem. Art. 39 Abs. 2 GO auf einen Stellvertreter oder einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde übertragen werden. ³Der zu jeder Seniorenbeiratswahl zu bildende Wahlausschuss besteht aus dem/der Seniorenbeiratswahlleiter/in, dem/der Sozialreferent/in und einem weiteren Gemeinderatsmitglied.
- (2) ¹Der Wahltermin wird durch den Wahlausschuss mindestens drei Monate vor dem Wahltag festgesetzt. ²Der Wahltag ist rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirats festzusetzen.
- (3) ¹Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde eingereicht werden. ²Die Frist für die Einreichung wird zusammen mit der Bekanntgabe des Wahltermins bekannt gemacht. ³Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Gemeinde eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt.
- (4) ¹Die Stimmzettel, die Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen werden von der Gemeindeverwaltung hergestellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Bewerber/innen.
- (5) ¹Die Abstimmung erfolgt durch Briefwahl. ²Die Gemeindeverwaltung übersendet allen wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 16. Tag vor dem Wahltag Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag

§ 8**Durchführung der Wahl**

- (1) ¹Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen. ²Sie kann je Bewerber/in nur eine Stimme vergeben. ³Die Stimmen können nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, deren Namen in den amtlichen Stimmzetteln enthalten sind.

- (2) Die wahlberechtigte Person hat der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. den Wahlschein und
 2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zu übersenden.
- (3) ¹Die Auszählung der Stimmen erfolgt am Wahltag je nach Bedarf durch einen oder mehrere Wahlvorstände. ²Ein Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher und zwei Beisitzern. ³Die Mitglieder des Wahlvorstands sind vom Wahlausschuss zu benennende Wahlberechtigte (§ 6)
- (4) ¹Zur Auszählung der Stimmen werden alle amtlichen Wahlbriefe zugelassen, die spätestens am Wahltag bis 12 Uhr bei der Gemeinde eingegangen sind. ²Ungültig sind Wahlbriefe, denen kein ordnungsgemäßer amtlicher Wahlschein beigelegt ist oder bei dem der Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlages liegt. ³Gibt ein Wahlbrief Anlass zu Bedenken, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung.
- (5) Stimmzettel, die nicht eindeutig gekennzeichnet, auf denen mehr als die zugelassene(n) Stimme(n) vergeben, die mit Bemerkungen versehen oder in sonstiger Weise gekennzeichnet sind, sind ungültig.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses, Bekanntmachung

- (1) ¹Gewählt sind neun Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl; Ersatzmitglieder rücken beim Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds nach. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt.
- (3) Der Wahlausschuss und die Wahlvorstände fertigen über ihre Verhandlungen Niederschriften.
- (4) Die gewählten Seniorenbeiratsmitglieder und die Ersatzmitglieder sind mit Namen, Vornamen, Anschrift und Alter bekannt zu machen.

§ 10

Beginn der Amtszeit, Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirats beginnt am ersten Tag des übernächsten Monats nach der Wahl.
- (2) ¹Die Amtszeit des Seniorenbeirats dauert drei Jahre. ²Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Seniorenbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Seniorenbeirat seine Amtszeit antritt. ³Die Wahl von Seniorenbeiratsmitgliedern ist für drei Amtszeiten zulässig.

§ 11**Annahme der Wahl, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit**

- (1) ¹Die zu Seniorenbeiratsmitgliedern Gewählten werden durch den Seniorenbeiratswahlleiter schriftlich benachrichtigt und aufgefordert, binnen einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl kann nicht unter einer Bedingung oder unter einem Vorbehalt angenommen werden. ³Erklärt eine gewählte Person, die Wahl nicht oder nur unter einer Bedingung oder unter Vorbehalt anzunehmen, hat der Seniorenbeiratswahlleiter unverzüglich das nächste Ersatzmitglied von seiner Wahl zu benachrichtigen und zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (2) Bei Ausscheiden eines Seniorenbeiratsmitglieds während der Amtszeit des Seniorenbeirates werden Ersatzmitglieder durch den ersten Bürgermeister benachrichtigt.
- (3) Seniorenbeiratsmitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit verlieren.

§ 12**Kosten**

Die Kosten der Wahl trägt die Gemeinde.

§ 13**Anwendbarkeit von anderen wahlrechtlichen Vorschriften**

Die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anwendbar, sofern in dieser Satzung keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 14**Wahl des Vorsitzenden**

- ¹Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in.
- ²Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Karlsfeld, den 28. September 2000

Fritz Nustede
1. Bürgermeister